

Mao macht's möglich!

Autor(en): **Maltry, Urs**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **99 (1973)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

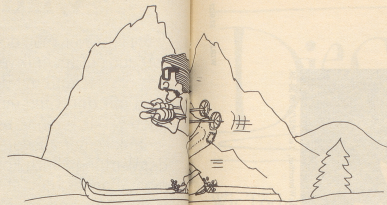
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

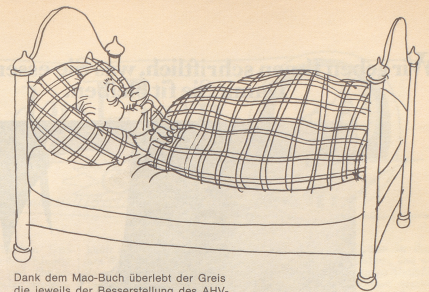
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mao macht's möglich!

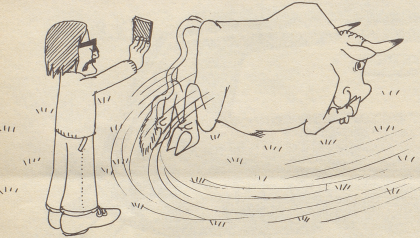
Immer lauter tönt das Loblied von der Zauberkraft des roten Mao-Büchleins! 400 Jahre nach der Einführung des Händpfeils in Europa – er kam aus dem Westen – erprobte Urs Maltry die Wirkung des aus dem Osten stammenden Mao-Schmökers. Hier ist das Ergebnis seiner Nachforschungen.



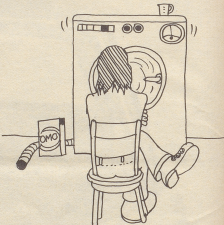
Dank dem roten Mao-Büchlein besiegt die Oesterreicher die Eidgenossen bei Sankt Moritz.



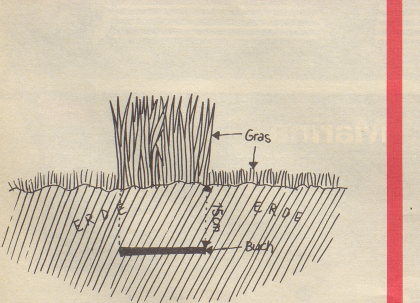
Dank dem Mao-Buch überlebt der Greis die jeweils der Besserstellung des AHV-Rentners folgende doppelte Schlechterstellung des Schweizer Schwundfrankens.



Das Mao-Büchlein wirkt, trotz gleicher Farbe, im Gegensatz zu den spanischen Stierkampftüchler, stierabstoßend.

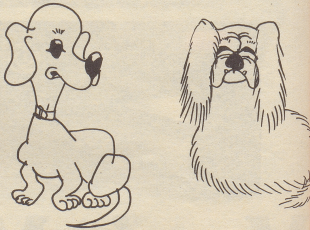


Das rote Büchlein macht Wäsche noch weißer als die weißer machenden Am-Weiße-Macher!



Das Mao-Buch läßt das Gras, das über nicht eingehaltene Bundesrats-Versprechen wächst, schneller und höher emporwachsen.

VORHER NACHHER



Und schließlich das Wichtigste – nicht nur linksstehende Politiker, sondern auch Hunde werden nach Genuß des Mao-Büchleins vollends zu Pekinesen!

Es ist nicht unwichtig, in was für Händen in einem Staatswesen das Recht sich befindet. Nicht was in Verfassungen und Gesetzen schwarz auf weiß verewigt ist, bestimmt das Schicksal, sondern, in welche Form die Paragraphen – ohnehin graphisch etwas skurrile Zeichen §§§§§ ... – bei der Anwendung zurechtgegeben werden. Leicht kann man sie zu einem Teppichklopfer, zu einem Lasso, zu einem doppelten Fragezeichen oder gar zu einem Henkerstrick umbiegen.

Sie zweifeln? Dann verschaffen Sie sich in der Bibliothek doch einmal den Text der Verfassung eines kommunistischen Staates. Dort genießen auf dem Papier die Bürger anscheinend größere Freiheitsrechte als wir traditionell unperfekten Schweizer! Da möchte man sich geradezu die diversen Juntas loben: Die sind so ehrlich, die demokratischen Verfassungen bei Amtsantritt «vorübergehend» außer Kraft zu setzen, aber doch auch so unehrlich, nicht im voraus zu sagen, daß «vorübergehend» bedeutet: Bis der faschistische Spuk «vorübergeht» – und das kann ein, zwei, drei ... Dutzend Jahren dauern; Adolf hat's mit seinem bloß zwölfjährigen Jahrestausend noch gnädig gemacht – was allerdings nicht sein alleiniges Verdienst war.

Bei uns aber, so hört man recht häufig sagen, ist das Recht in guten Händen. Vom Hörensagen lernt man zwar, laut Sprichwort, lügen, aber halten wir uns unvoreingenommen an einen nagelneuen Fall:

Dem Grindelwaldner Kurdirektor, der als Nationalrat eine Kleine Anfrage gestellt hatte, ob der Bundesrat sich dessen bewußt sei, daß die Fremdenpolizei durch ihre Einreisewilligkeitspraxis dem Gastgewerbe die Personalwerbung stark

AbisZ

Unser Recht in wessen Händen?

erschwere, hat er geantwortet: Damit dem «geltenden Rechts» besser Nachachtung verschafft werde, dürfe künftig die Frau eines Saisonarbeiters nur dann in die Schweiz einreisen (um dort ebenfalls einen Arbeitsplatz auszufüllen), «wenn sie keine minderjährigen Kinder hat». Warum? «Mit dieser Maßnahme», sagt unsere Landesregierung, «soll verhindert werden, daß Kinder unerlaubterweise in die Schweiz gebracht werden, wo sie der behördlichen Kontrolle entzogen und dem Schulunterricht ferngehalten werden.» Doch, doch, der Bundesrat weiß wohl, «daß diese Weisung die Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte erschweren kann» – aber das «geltende Recht» geht selbstverständlich vor, denn wir betreiben schließlich einen Rechtsstaat, oder nicht? – Also! So muß denn der Saisonier nicht nur während der langen Monate

seines Aufenthalts die Frau entbehren – einer helvetischen Ragazza bewundernd nachpfeifen ist ja wirklich nur eine unbefriedigende Ersatzhandlung, überhaupt nicht zu vergleichen mit den Kommoditäten, die eine legal angetraute Ehefrau als Pflichtpensum und als freie Kur bieten könnte – nein, der Saisonier darf auch nicht mehr während der langen Ferienmonate, die ein ländlicher Heimatort in abgelegener Provinz notgedrungen ansetzt, seinen Bambino, den stolz verwöhnten, am Feierabend um sich haben. Ob das der Bundesrat nun weiß oder nicht – jedenfalls sagt er uns, er halte die Weisung «aus menschlicher und rechtlicher Sicht als angebracht». Wie ist das? «Rechtlich» – nun ja, davon verstehen wir als juristische Laien nicht allzuviel. Aber «menschlich» auch noch! Nun, da werden wir den Verdacht nicht leicht los, davon verstünden offensichtlich die Juristen des EJPD nicht allzuviel. Die Begründung beißt sich nämlich logisch selber in den Schwanz: Der Aufenthalt des Bambino bei Papa und Mama in der Schweiz wird ja erst durch die «Weisung» illegal und zwingt die Saisoniers, den Knirps vor Polizei und Schulbehörde zu verstecken, weil die Schulpflicht für ihn an unserem, nicht am italienischen Feriendeckelungsbeginnen würde. Es ist ja schon von unseren sieben Herren, daß ihr Gewissen sich sogar um die italienische Schulpflicht kümmert, aber ...

Aber man wirft alle Saisonierfrauen in einen Topf, die wenigen, die ihre Kindesliebe nicht zu rationalisieren vermochten und etwas vom Nachwuchs in die Schweiz einschmuggelten, und die vielen, die Bambino und Bambine, Ragazzi und Ragazze gehorsam bei der Nonna oder der Zia in Italien ließen, mit Ausnahme der bewilligten kurzen Ferientaufenthalte bei den Eltern in Svizzera. Beide Mütter fallen ohne Unterschied unter das Einreiseverbot für «Ehefrauen mit minderjährigen Kindern». Die biblische Sonne scheint gleichermaßen auf Gerechte und Ungerechte herab; die bundesrätliche macht ebenso wenig Unterschiede. Nun ja, das mag «aus rechtlicher Sicht» gerade noch hingehen, ob schon Kollektivstrafen eher fragwürdige Methoden sind. Aber «aus menschlicher Sicht» ... Als Laie hat man doch etwas andere Vorstellungen vom Inhalt des Begriffs Menschlichkeit. Wenn ein paar italienische Bibülein und Metteil mit nicht völlig legal verlängertem Ferientaufenthalt die größte Gefahr sind, die der Schweiz droht – nun, dann brauchen wir uns ja wirklich nicht so zu beulen mit milliarden-schweren Krediten für Superflugzeuge und Panzer; dagegen hätte es die Kavallerie noch lange getan.



Sünden macht Dürst... Ihn löst die herrliche, vollmundige Trankweise!

Geographie
Der Ganges liegt in Indien und ist ein Fluß. Der Gango hingegen liegt in der Schweiz und ist ein Muß. Den berühmten Gango-Club kennt jeder: gang go Kafi hole, gang go Schule la sole, etc. Und wer im Gango ist, der muß gehen, denn dort befiehlt die Frau, und da geborcht man schon besser. Auch wenn sie sagt: Gang go an Orientteppich hole! Und dann eilt man eben zu Vidal an der Bahnhofstraße 31 in Zürich!